

**Verordnung
über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie in Bar- und
Clubbetrieben, in Diskotheken und Tanzlokalen sowie in
Restaurationsbetrieben**

Änderung vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **815.123** | 815.124

Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [815.123](#) Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie in Bar- und Clubbetrieben, in Diskotheken und Tanzlokalen sowie in Restaurationsbetrieben vom 09.07.2020 (Stand 16.10.2020) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Verordnung
über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Massnahmen-Verordnung)

Art. 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Diese Verordnung regelt kantonale Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.

² Die Massnahmen in dieser Verordnung bezwecken, die Ausbreitung des Coronavirus (Sars-CoV-2) einzudämmen.

Titel nach Titel 2. (neu)

2.1 Massnahmen in Restaurationsbetrieben

Titel nach Titel 2.1 (neu)

2.1.1 Beschränkung der Anzahl Gäste und Sitzpflicht

Art. 1a Abs. 1 (geändert)

¹ In einem Restaurationsbetrieb dürfen sich höchstens 100 Gäste gleichzeitig aufhalten.

Art. 1b Abs. 1 (geändert)

¹ Für Gäste von Restaurationsbetrieben gilt eine generelle Sitzpflicht.

Art. 1c (neu)

Beschränkung der Grösse von Gästegruppen

¹ Gästegruppen, die zusammen an einem Tisch sitzen, dürfen nicht mehr als 4 Personen umfassen, es sei denn, alle Personen wohnen im gleichen Haushalt.

Titel nach Art. 1c (neu)

2.1.2 Beschränkung der Öffnungszeiten

Art. 1d (neu)

¹ Restaurationsbetriebe müssen zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr geschlossen bleiben.

Art. 2

Aufgehoben.

Art. 3

Aufgehoben.

Art. 4

Aufgehoben.

Titel nach Art. 4 (neu)

2.1.3 Erhebung von Kontaktdaten in Restaurationsbetrieben

Titel nach Titel 2.1.3**3. (aufgehoben)****Art. 4a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

¹ Die Betreiberinnen und Betreiber von Restaurationsbetrieben sind verpflichtet, pro Gästegruppe die Kontaktdaten von mindestens einer Person und die Kontaktdaten von Einzelpersonen zu erheben. Nicht erhoben werden müssen sie bei Gästegruppen, die sich ausschliesslich im Aussenbereich aufhalten.

² Es sind folgende Angaben zu erheben:

- a **(geändert)** Name und Vorname,
- b **(geändert)** vollständige Adresse,
- c **(neu)** Telefonnummer,
- d **(neu)** Geburtsdatum,
- e **(neu)** Tisch- oder Sitzplatznummer.

Titel nach Art. 4c (neu)**2.1a Anlässe mit Einzelbewilligung****Art. 4c1 (neu)**

¹ Für Anlässe, für die eine Einzelbewilligung nach Artikel 7 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG)¹⁾ erteilt wird, gelten Abschnitt 2.1 sowie die Kapitel 4 und 5 sinngemäss.

Titel nach Art. 4c1 (neu)**2.2 Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen****Titel nach Titel 2.2 (neu)****2.2.1 Veranstaltungen****Art. 4c2 (neu)****Grundsatz**

¹ Veranstaltungen mit über 15 Zuschauerinnen und Zuschauern oder Besucherinnen und Besuchern sind, unter Vorbehalt von Artikel 4c3 Absatz 1, verboten.

¹⁾ BSG 935.11

² Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen) mit mehr als 15 Personen sind, unter Vorbehalt von Artikel 4c3 Absatz 2, verboten.

³ Betriebliche Veranstaltungen, die in erster Linie geselligen Charakter haben, mit mehr als 15 Personen sind verboten.

Art. 4c3 (neu)

Ausnahmen

¹ Gemeindeversammlungen und Sitzungen von Parlamenten dürfen stattfinden, wenn ein Schutzkonzept besteht und umgesetzt wird.

² Für Beerdigungen gilt die Beschränkung von 15 Personen nicht. Alle daran teilnehmenden Personen müssen eine Maske tragen und die Abstände einhalten. Zudem muss eine Liste mit den Kontaktdaten erstellt werden.

Art. 4c4 (neu)

Märkte und Messen

¹ Die Durchführung von Messen und Gewerbeausstellungen ist verboten.

² An Märkten dürfen keine Speisen und Getränke zur Konsumation vor Ort angeboten werden.

Titel nach Art. 4c4 (neu)

2.2.2 Betriebe und Angebote

Art. 4c5 (neu)

¹ Die folgenden öffentlich zugängliche Einrichtungen sind für das Publikum geschlossen:

- a Museen,
- b Lesesäle, namentlich von Bibliotheken und Archiven,
- c Kinos,
- d Konzerthäuser,
- e Theater,
- f Casinos und Spielhallen,
- g Sportzentren,
- h Fitnesszentren,
- i Schwimmbäder,
- k Wellnesszentren, ausser sie gehören zu einem Hotel und stehen nur für die Hotelgäste zur Verfügung,

- l* Bar- und Clubbetriebe,
m Diskotheken und Tanzlokale,
n Erotikbetriebe.

Titel nach Art. 4c5 (neu)

2.2.3 Sport

Art. 4c6 (neu)

¹ Wettkampfs Spiele und Trainingsbetrieb von Mannschaftssportarten sind, unter Vorbehalt von Absatz 2, verboten.

² Wettkampfs Spiele und Trainingsbetrieb von Mannschaften der beiden obersten Ligen in den Sportarten Fussball, Eishockey, Handball, Volleyball und Unihockey dürfen ohne Publikum stattfinden.

³ Die Ausübung von Sportarten, deren Durchführung einen dauernden engen Körperkontakt bedingt, namentlich Tanzsportarten, Schwingen, Ringen, American Football, Rugby sowie Kampfsportarten wie Judo und Karate sind verboten. Vom Verbot nicht betroffen sind Personen, die eine solche Sportart professionell betreiben.

Art. 4d Abs. 1 (geändert)

¹ Die Betreiberinnen und Betreiber von Restaurationsbetrieben sowie die Organisatoren von Veranstaltungen müssen auf die Empfehlung zur Verwendung der SwissCovid-App mittels Aushang, Flyern oder anderen geeigneten Medien hinweisen.

Titel nach Art. 4d (geändert)

5. Strafbestimmung

Art. 6 Abs. 2 (geändert)

² Die Artikel 1a, 1c, 1d, 4c2 bis 4c6 gelten bis zum 23. November 2020. Die übrigen Artikel gelten bis zum 31. Januar 2021.

Titel nach Art. 6 (neu)

T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom 23.10.2020

Art. T1-1 (neu)

Beschränkungen nach Artikel 4c2

¹ Die Beschränkung der Anzahl Personen nach Artikel 4c2 Absatz 2 gilt nicht für Veranstaltungen, die bis zum 25. Oktober 2020 stattfinden, sofern vor dem 23. Oktober 2020 Verpflichtungen für die Durchführung der Veranstaltung eingegangen wurden.

Art. T1-2 (neu)

Anwendbarkeit von Artikel 1c

¹ Artikel 1c ist ab 26. Oktober 2020 anwendbar.

II.

Der Erlass [815.124](#) Verordnung über die Maskentragpflicht zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 07.10.2020 (Maskentragpflichtverordnung) (Stand 12.10.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Diese Verordnung regelt die Maskentragpflicht

- a **(geändert)** in Innenräumen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind und in der Regel während bestimmten Öffnungszeiten offenstehen,
- b *Aufgehoben.*
- c **(neu)** in Laubengängen und überdachten Bereichen von öffentlich zugänglichen Gebäuden.

Art. 4

Aufgehoben.

Art. 4a (neu)

Maskentragpflicht in Laubengängen und überdachten Bereichen von öffentlich zugänglichen Gebäuden

¹ Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Laubengängen und in überdachten Bereichen von öffentlich zugänglichen Gebäuden eine Gesichtsmaske tragen.

² Die Ausnahmen von der Maskentragpflicht richten sich nach Artikel 3 Absatz 1.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

1. Diese Änderung tritt am 24. Oktober 2020 um 00.00 Uhr in Kraft.
2. Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes (PUG)¹⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 23. Oktober 2020

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Schnegg
Der Staatschreiber: Auer

¹⁾ BSG [103](#)